Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5930**

14. Wahlperiode 26. 04. 2001

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und anderen Vorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens auf Euro (Achtes Euro-Einführungsgesetz)

A. Zielsetzung

Am 1. Januar 2002 wird der Euro alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel. Mit dem Gesetz sollen durch gesonderte Neufestsetzung diejenigen Wertvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens von Deutsche Mark auf Euro umgestellt werden, bei denen dies aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit und -bestimmtheit sowie der Praktikabilität erforderlich ist.

B. Lösung

Umstellung der o. g. Vorschriften von Deutsche Mark auf Euro im Wege der Glättung. Es werden im Wesentlichen zwei Umstellungsarten gewählt:

- Abrundung durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro;
- Aufrundung durch Neufestsetzung auf volle 1, 10, 100, 1 000 Euro.

Ob eine Auf- oder Abrundung vorzunehmen ist, bestimmt sich bereichs- und vorschriftenspezifisch. Grundsätzlich gilt, dass die in Euro ausgedrückten neuen Beträge nicht mehr als unbedingt nötig von dem DM-Wert abweichen sollen. Bei Signalbeträgen, die den Bürger unmittelbar betreffen, d. h. mit externer Preis- und Kostenrelevanz (wie z. B. Gebühren), wird grundsätzlich die Abrundung angestrebt, um die Akzeptanz von Neufestsetzungen in Euro zu erhöhen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

   In den Fällen, in denen Gebühren im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet werden, entstehen gegenüber einer centgenauen Umstellung lediglich rein rechnerisch Mindereinnahmen von ca. 2,2 %. Für den Bundeshaushalt, die Länder und Gemeinden ist daraus nicht mit merklichen Mindereinnahmen zu rechnen.

Für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden entstehen im Rahmen der Beihilfe durch die Aufrundung der Leistungsbeträge im SGB XI schwer zu quantifizierende Mehrkosten in der Größenordnung von voraussichtlich 1 Mio. DM.

Bereichspezifische Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben entstehen den Krankenkassen, der sozialen und privaten Pflege-Pflichtversicherung. Sie sind gesondert ausgewiesen.

Den Mindereinnahmen stehen Minderausgaben in nicht bezifferbarer Höhe gegenüber. Bei der Gebührenberechnung und -erhebung reduziert sich der Verwaltungsaufwand auf Seiten der Behörden, insbesondere bei barer Begleichung der – geglätteten – Gebühren. Bei einer centgenauen Umstellung wäre die Gebührenberechnung und -erhebung komplizierter und zudem fehlerträchtig.

2. Vollzugsaufwand

   Über die Kosten der Umstellung von DM auf Euro hinaus entsteht für die öffentlichen Verwaltungen durch dieses Gesetz kein gesonderter Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Durch Glättungen im Verhältnis 2 DM : 1 Euro (u. a. bei Zuzahlungen) entstehen den gesetzlichen Krankenkassen geringfügige Mindereinnahmen (vgl. auch Teil C des Gesetzentwurfs).

In der sozialen Pflegeversicherung führt das Gesetz zu geringfügigen Mehrausgaben (vgl. auch Teil C des Gesetzentwurfs).

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 25. April 2001

022 (312) – 680 05 – Eu 24/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und anderen Vorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens von Deutsche Mark auf Euro (Achtes Euro-Einführungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 760. Sitzung am 9. März 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und anderen Vorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens auf Euro (Achtes Euro-Einführungsgesetz)

Inhaltsübersicht

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und anderen Vorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens auf Euro (Achtes Euro-Einführungsgesetz)

Der Bundestag hat das nachstehende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 werden die Wörter „fünf Deutschen Mark“ durch die Angabe „2,56 Euro“ ersetzt.
   b) In Absatz 4 Satz 5 werden die Wörter „einer Deutschen Mark“ durch die Angabe „0,51 Euro“ ersetzt.
3. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 wird die Angabe „15 Deutsche Mark“ durch die Angabe „8 Euro“ ersetzt.
   b) In Satz 3 wird die Angabe „30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „16 Euro“ ersetzt.
4. § 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Angabe „8 Deutsche Mark“ durch die Angabe „4 Euro“, die Angabe „9 Deutsche Mark“ durch die Angabe „4,50 Euro“ und die Angabe „10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.
   b) In Satz 3 wird die Angabe „8 Deutsche Mark“ durch die Angabe „4 Euro“ ersetzt.
5. In § 39 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „17 Deutsche Mark“ durch die Angabe „9 Euro“ ersetzt.
6. In § 40 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „17 Deutsche Mark“ durch die Angabe „9 Euro“ ersetzt.
7. In § 59 werden die Angabe „2 100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 050 Euro“ und die Angabe „1 050 Deutsche Mark“ durch die Angabe „525 Euro“ ersetzt.
8. § 60 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „13 Euro“ ersetzt.
   b) In Satz 3 wird die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „13 Euro“ ersetzt.
9. In § 65b Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „zehn Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 113 000 Euro“ ersetzt.
10. In § 81 Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „Zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „Zehntausend Euro“ ersetzt.
11. In § 249 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „630 Deutsche Mark“ durch die Angabe „325 Euro“ ersetzt.
12. In § 307 Abs. 2 wird die Angabe „Fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „Zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe „630 Deutsche Mark“ durch die Angabe „325 Euro“ ersetzt.
2. § 36 wird wie folgt geändert
   a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „750 Deutsche Mark“ durch die Angabe „384 Euro“ ersetzt.
      bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „921 Euro“ ersetzt.
      cc) In Nummer 3 wird die Angabe „2 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 432 Euro“ ersetzt.
   b) In Absatz 4 wird die Angabe „3 750 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 918 Euro“ ersetzt.
3. § 37 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „205 Euro“ ersetzt.
      bb) In Satz 3 Nr. 2 wird die Angabe „800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „410 Euro“ ersetzt.
      cc) In Satz 3 Nr. 3 wird die Angabe „1 300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „665 Euro“ ersetzt.
   b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Angabe „30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „16 Euro“ und die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „26 Euro“ ersetzt.
4. In § 39 Satz 3 wird die Angabe „2 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 432 Euro“ ersetzt.
5. § 40 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 wird die Angabe „60 Deutsche Mark“ durch die Angabe „31 Euro“ ersetzt.
   b) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 557 Euro“ ersetzt.

6. In § 41 Abs. 2 werden in Nummer 1 die Angabe „750 Deutsche Mark“ durch die Angabe „384 Euro“, in Nummer 2 die Angabe „1 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „921 Euro“ und in Nummer 3 die Angabe „2 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 432 Euro“ ersetzt.

7. In § 42 Abs. 2 wird die Angabe „2 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 432 Euro“ ersetzt.

8. § 43 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden die Angabe „2 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 432 Euro“ und die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 339 Euro“ ersetzt.

   b) In Absatz 3 wird die Angabe „3 300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 688 Euro“ ersetzt.

   c) In Absatz 5 Satz 1 werden in Nummer 1 die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 023 Euro“, in Nummer 2 die Angabe „2 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 279 Euro“, in Nummer 3 die Angabe „2 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 432 Euro“, in Nummer 4 die Angabe „3 300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 688 Euro“ sowie in Satz 2 und 3 jeweils die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 339 Euro“ ersetzt.

9. In § 43a wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „256 Euro“ ersetzt.

10. In § 112 wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „Zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Arzneimittelgesetzes

Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „eine Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 000 Euro“ ersetzt.

2. In § 97 Abs. 3 werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens

In § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3068), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Wörter „fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zwölftausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über das Apothekenwesen

In § 25 Abs. 3 des Gesetzes über das Apothekenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten

In § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Transfusionsgesetzes

In § 32 Abs. 3 des Transfusionsgesetzes vom 1. Juli 1998 (BGBl. I S. 1752) wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des HIV-Hilfegesetzes

In § 16 HIV-Hilfegesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 972) wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „511,29 Euro“, die Angabe „1 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „766,94 Euro“ und die Angabe „3 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 533,88 Euro“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 wird die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „13 Euro“ ersetzt.

   b) In Satz 5 wird die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „13 Euro“ ersetzt.

2. In § 31 wird die Angabe „150 Deutsche Mark“ durch die Angabe „77 Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
2. In § 57 Abs. 2 wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.
3. In § 59 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Mutterschutzgesetzes

Das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1997 (BGBl. I S. 22, 293) zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „vierhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „210 Euro“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „13 Euro“ ersetzt.
3. In § 21 Abs. 2 werden die Wörter „dreißigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzehntausend Euro“ und die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Diätassistentengesetzes

In § 10 Abs. 2 des Diätassistentengesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Ergotherapeutengesetzes

In § 7 Abs. 2 des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Hebammengesetzes

In § 25 Satz 2 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Heilpraktikergesetzes

In § 5a Abs. 2 des Heilpraktikergesetzes vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Krankenpflegegesetzes

In § 25 Satz 2 des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Logopädengesetzes

In § 7 Abs. 2 des Logopädengesetzes vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch … geändert worden ist zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446), werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes

In § 15 Abs. 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des MTA-Gesetzes

In § 12 Abs. 2 des MTA-Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Orthoptistengesetzes

In § 10 Abs. 2 des Orthoptistengesetzes vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Rettungsassistentengesetzes

In § 12 Satz 2 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), das zuletzt durch … geän-

dert worden ist, werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Embryonenschutzgesetzes

In § 12 Abs. 2 des Embryonenschutzgesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2746) wird die Angabe „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Transplantationsgesetzes

In § 20 Abs. 2 des Transplantationsgesetzes vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2631) wird die Angabe „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Angabe „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung des Gentechnikgesetzes

In § 38 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz – GenTG) vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird die Angabe „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 3 und in § 58 Abs. 3 werden jeweils die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
2. In § 54 Abs. 3 und in § 59 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „dreißigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzehntausend Euro“ und jeweils die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Vorläufigen Biergesetzes

In § 18 Abs. 2 des Vorläufigen Biergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1993 (BGBl. I S. 1399), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung des Gesetzes über Zulassungsverfahren bei natürlichen Mineralwässern

In § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Zulassungsverfahren bei natürlichen Mineralwässern vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1016), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung des Fleischhygienegesetzes

In § 29 Abs. 4 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Wörter „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung des Geflügelfleischhygienegesetzes

In § 30 Abs. 4 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Wörter „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung der Verordnung über die Zuzahlung bei der Abgabe von Arznei- und Verbandmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung

In § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Zuzahlung bei der Abgabe von Arznei- und Verbandmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung vom 9. September 1993 (BGBl. I S. 1557), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Bei der Abgabe von Teilmengen aus Packungen von Fertigarzneimitteln (§ 129 Abs. 1 Nr. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) ist eine Zuzahlung entsprechend dem Anteil der Teilmenge an der in der Packung enthaltenen Gesamtmenge, abgerundet auf einen durch 0,25 Euro teilbaren Betrag, mindestens jedoch einen halben Euro, zu leisten, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels.“

Artikel 31

Änderung der Kostenverordnung für die Registrierung homöopathischer Arzneimittel durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundesinstitut für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin

Die Kostenverordnung für die Registrierung homöopathischer Arzneimittel durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1997 (BGBl. I S. 779) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
         aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „2 100 DM“ durch die Angabe „1 080 Euro“ ersetzt.
         bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „3 400 DM“ durch die Angabe „1 740 Euro“ ersetzt.
         ccc) In Nummer 3 wird die Angabe „4 600 DM“ durch die Angabe „2 350 Euro“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird die Angabe „235 DM“ durch die Angabe „120 Euro“ und die Angabe „2 350 DM“ durch die Angabe „1 200 Euro“ ersetzt.
      cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
         aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „2 100 DM“ durch die Angabe „1 080 Euro“ ersetzt.
         bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „2 700 DM“ durch die Angabe „1 380 Euro“ ersetzt.
         ccc) In Nummer 3 wird die Angabe „3 600 DM“ durch die Angabe „1 840 Euro“ ersetzt.
      dd) In Satz 4 wird die Angabe „120 DM“ durch die Angabe „60 Euro“ und die Angabe „1 200 DM“ durch die Angabe „610 Euro“ ersetzt.
   b) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Buchstabe a wird die Angabe „1 300 DM“ durch die Angabe „670 Euro"ersetzt.
      bb) In Buchstabe b wird die Angabe „650 DM“ durch die Angabe „330 Euro“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 1 wird die Angabe „150 bis 750 DM“ durch die Angabe „80 bis 400 Euro“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
      bb) In Nummer 2 wird die Angabe „500 DM“ durch die Angabe „260 Euro“ ersetzt.
   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1 000 DM“ durch die Angabe „510 Euro“ ersetzt.
      bb) In Nummer 2 wird die Angabe „300 DM“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 wird die Angabe „200 bis 1 000 DM“ durch die Angabe „100 bis 510 Euro“ ersetzt.
   b) In Nummer 2 wird die Angabe „500 DM“ durch die Angabe „260 Euro“ ersetzt.
   c) In Nummer 3 wird die Angabe „100 bis 200 DM“ durch die Angabe „50 bis 100 Euro“ ersetzt.
   d) In Nummer 4 wird die Angabe „25 bis 300 DM“ durch die Angabe „10 bis 150 Euro“ ersetzt.
   e) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
      aa) In Buchstabe a wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.
      bb) In Buchstabe b wird die Angabe „1 DM“ durch die Angabe „0,50 Euro“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung der Pflege-Buchführungsverordnung

In § 9 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen vom 22. November 1995 (BGBl. I S. 1528), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird die Angabe „eine Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 000 Euro“ und die Angabe „500 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 33

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichen bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 200 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 wird die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „13 Euro“ ersetzt.
   b) In Satz 5 wird die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „13 Euro“ ersetzt.
2. In § 200b wird die Angabe „150 Deutsche Mark“ durch die Angabe „77 Euro“ ersetzt.

Artikel 34

Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung

In § 14 Abs. 2 Satz 2 der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung vom 3. Januar 1994 (BGBl. I S. 55), die zuletzt

durch … geändert worden ist, wird die Angabe „500 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 35

Änderung der Bundespflegesatzverordnung

Die Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 5 Satz 4 wird die Angabe „260 Deutsche Mark“ durch die Angabe „133 Euro“ ersetzt.
2. Anlage 1 zu § 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Abschnitt „L 2“ wird in Spalte 5 das Wort „DM“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
   b) In den Abschnitten „K 1“, „K 2“ und „K 3“ wird jeweils in Spalte 6 das Wort „DM“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
   c) In Abschnitt „K 4“ wird in Spalte 3 das Wort „DM“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
   d) Anhang 2 zur Leistungs- und Kalkulationsaufstellung wird wie folgt geändert:
      aa) Die Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:
      „Die Euro-Beträge in den Abschnitten V 1 laufende Nr. 2 und 4, V 4 und K 1–K 4 sind in „1 000 Euro“ anzugeben; die Beträge V 2, V 3, L 2 und K 5–K 7 in „Euro“.
      bb) In der Fußnote 22 wird das Wort „DM“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
      cc) In Fußnote 29 Satz 3 wird das Wort „DM“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
3. Anlage 2 zu § 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Abschnitt „Z 1“ wird in der Anmerkung *) die Angabe „20 000 DM“ durch die Angabe „10 226 Euro“ ersetzt.
   b) In Abschnitt „Z 2“ wird in Zeile „Z 2“ das Wort „DM“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
   c) In Abschnitt „Z 3“ Spalte 2 wird das Wort „DM“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

Artikel 36

Änderung der Krankenhausbuchführungsverordnung

Die Anlage 4 der Krankenhausbuchführungsverordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), die zuletzt durch … geändert worden ist , wird wie folgt geändert:

1. In Konto 0761 wird die Angabe „100 bis 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51 bis 410 Euro“ ersetzt.
2. In Konto 0762 wird die Angabe „800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „410 Euro“ ersetzt.

Artikel 37

Änderung der Abgrenzungsverordnung

Die Abgrenzungsverordnung vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2255), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 3 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51 Euro“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe „800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „410 Euro“ ersetzt.

Artikel 38

Änderung der Bundesärzteordnung

In § 13a Abs. 2 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 39

Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte

§ 46 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-25, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe c wird die Angabe „60 DM“ durch die Angabe „30 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe d wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „200 DM“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.

Artikel 40

Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte

§ 46 der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-26, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe c wird die Angabe „60 DM“ durch die Angabe „30 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe d wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „200 DM“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.

Artikel 41

Änderung der Schiedsamtsverordnung

In § 20 der Schiedsamtsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch … geändert worden ist, wird die Angabe „400 bis 1 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „200 bis 600 Euro“ ersetzt.

Artikel 42

Änderung der Bundeskostenverordnung zum Gentechnikgesetz

Die Bundeskostenverordnung zum Gentechnikgesetz (BGenTGKostV) vom 9. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1972), geändert durch Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungs-Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416, 1418), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „5 000 bis 30 000 DM“ durch die Angabe „2 500 bis 15 000 Euro“ ersetzt.
      bb) In Nummer 2 wird die Angabe „10 000 bis 60 000 DM“ durch die Angabe „5 000 bis 30 000 Euro“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „150 000 DM“ durch die Angabe „75 000 Euro“ und die Angabe „300 000 DM“ durch die Angabe „150 000 Euro“ ersetzt.
   c) In Absatz 3 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.
      cc) In Satz 3 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „100 bis 200 DM“ durch die Angabe „50 bis 100 Euro“ ersetzt.
      bb) In Nummer 2 wird die Angabe „25 bis 300 DM“ durch die Angabe „12,50 bis 150 Euro“ ersetzt.

Artikel 43

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 30 bis 32 und 34 bis 42 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 44

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung (EG) Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 des Rates der Europäischen Union über die Einführung des Euro (Euro-Verordnung) bestimmt ab 1. Januar 1999 für Deutschland und die übrigen Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, den Euro als deren alleinige Währung. Die nationalen Geldzeichen bleiben bis zum 31. Dezember 2001 als Untereinheiten des Euro und als gesetzliches Zahlungsmittel bestehen. Mit dem 31. Dezember 2001 endet gemäß § 1 Satz 1 des DM-Beendigungsgesetzes die Eigenschaft der DM als gesetzliches Zahlungsmittel. Die Artikel 10 und 11 der Euro-Verordnung sehen die Ausgabe von Euro-Bargeld ab dem 1. Januar 2002 vor. Nach Verordnung (EG) Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997, Verordnung (EG) Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998, Verordnung (EG) Nr. 2866/98 vom 31. Dezember 1998 werden vom 1. Januar 2002 an in sämtlichen Rechtsakten ohne weitere Bezugnahmen auf die nationale Währung als Bezugnahmen auf den Euro gelten. Dies geschieht unter Verwendung des feststehenden Umrechnungskurses von 1,95583 DM für 1 Euro.

Mit dem Gesetz sollen, soweit dies nach Maßgabe der im Folgenden entwickelten Maßstäbe sinnvoll und erforderlich erscheint, die Gesetze und Vorschriften auf den Gebieten des Gesundheitswesens auf den Euro umgestellt werden. Sofern eine centgenaue Umrechnung der Beträge nicht möglich erscheint wird die Umstellung mit einer „Glättung“ der Beträge vorgenommen, wobei allgemeiner Grundsatz ist, dass die in Euro ausgedrückten neuen Beträge nicht mehr als unbedingt nötig von dem DM-Wert abweichen.

Wertvorschriften, denen die Funktion von Signalbeträgen zukommt, sollen erhalten bleiben und deshalb in der Regel auf volle 1, 10, 100, 1 000, 5 000, 10 000, 100 000, 500 000 Euro geglättet werden. Soweit dies durch eine Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geschieht, vermindert sich der neue Wert um 2,2 %.

Bei der Umstellung der Gebühren, Ordnungsgelder, Erstattungsgelder sowie vergleichbarer Beträge ist von folgenden Grundsätzen ausgegangen worden:

- Die Gebührenregelungen enthalten Signalbeträge, die auf „glatte“ DM-Beträge lauten. Da diese Gebührenregelungen den Bürger direkt betreffen, sind „krumme“ Beträge in Euro zu vermeiden, um die Einführung des Euro bürgerfreundlicher zu gestalten. Soweit es sich um Festgebühren handelt, die sich an einem pauschaliert berechneten Aufwand für die jeweilige Amtshandlung orientieren, würde bei einer centgenauen Umstellung statt einer Umstellung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro zudem der unzutreffende Eindruck erweckt, dass es sich um anhand des Verwaltungsaufwands im Einzelfall ermittelte Gebühren handelt. Gebühren sollen deshalb in der Regel durch glatte Euro-Beträge ausgedrückt werden.
- Da Gebührenvorschriften den Bürger unmittelbar betreffen, d. h. externe Preis- und Kostenrelevanz besitzen, wird in der Regel eine Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro vorgenommen. Die damit verbundene Ermäßigung in Höhe von 2,2 % soll die Akzeptanz von Neufestsetzungen in Euro erhöhen.

In den Fällen, in denen in sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften bzw. Zuzahlungen bzw. Geldleistungen betroffen sind, werden geglättete und damit verwaltungspraktikable Eurobeträge festgelegt. Handelt es sich um andere Zahlbeträge, werden diese centgenau umgestellt, damit die Abweichungen gegenüber den heutigen Zahlbeträgen nicht oder nur maximal um wenige Pfennige differieren. Durch die Glättungen ergeben sich im Bereich der Arzneimittelzuzahlungen geringere Belastungen der Versicherten, insbesondere bei der Krankenhauszuzahlung ergeben sich geringfügig höhere Belastungen, die aber durch die Entlastungen bei der Arzneimittelzuzahlung mehr als kompensiert werden.

Die Umstellung von Bußgeldvorschriften erfolgt im Interesse der Rechtseinheitlichkeit und Rechtsbestimmtheit im Verhältnis 2 DM : 1 Euro, wobei es sich in der Regel um Höchstgrenzen handelt, die in der Praxis meist weit unterschritten werden. Da es sich um Signalbeträge handelt, erscheint eine Umrechnung anhand des amtlich festgelegten Umrechnungskurses von 1,95583 DM für 1 Euro nicht sachgerecht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 15 SGB V)

Der bisherige Deutsche-Mark-Betrag wird in Euro umgerechnet und aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität gerundet. Die Gebühr für die Ausstellung der Krankenversichertenkarte wird geringfügig abgesenkt.

Zu Nummer 2 (§ 20 SGB V)

Die Umstellung des Betrages von fünf Deutsche Mark bzw. eine Deutsche Mark auf Euro wird prozentgenau durchgeführt. Durch die Anbindung an die Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV wird der Ausgangsbetrag zwangsläufig zu einer ungerundeten Größe. Zudem handelt es sich nicht um eine Rechengröße, die den Versicherten unmittelbar betrifft, sondern um eine Rechengröße, die sich unmittelbar an die Krankenkassen richtet.

Zu Nummer 3 (§ 23 SGB V)

Zu Buchstabe a

Der Zuschuss für medizinische Vorsorgeleistungen wird von 15 Deutsche Mark umgestellt auf 8 Euro. Die Glättung nach oben ist verwaltungspraktikabel und versichertenfreundlich. Die Zuschussgrenze erhöht sich geringfügig.

Zu Buchstabe b

Der Zuschuss für medizinische Vorsorgeleistungen für Kleinkinder wird von 30 Deutsche Mark auf 16 Euro umge-

stellt. Die Glättung nach oben ist verwaltungspraktikabel und versichertenfreundlich. Die Zuschussgrenze erhöht sich geringfügig.

Zu Nummer 4 (§ 31 SGB V)

Zu Buchstabe a

Die Arzneimittelzuzahlung wird von 8, 9 und 10 Deutsche Mark durch eine Glättung nach unten auf 4, 4,5 und 5 Euro vollzogen. Die Regelung ist verwaltungspraktikabel und versichertenfreundlich. Sie führt zu einer geringfügigen Entlastung der Patienten bei der Zuzahlung.

Zu Buchstabe b

Die Zuzahlung für Verbandmitteln wird von 8 Deutsche Mark auf 4 Euro umgestellt. Die Glättung nach unten ist verwaltungspraktikabel und versichertenfreundlich. Sie führt zu einer geringfügigen Entlastung der Patienten bei der Zuzahlung.

Zu Nummer 5 (§ 39 SGB V)

Die Zuzahlung bei Krankenhausaufenthalten wird von 17 Deutsche Mark auf 9 Euro umgestellt. Die Glättung nach oben ist verwaltungspraktikabel. Sie führt zu einer geringfügigen Mehrbelastung der Patienten bei der Zuzahlung. Die Anhebung der Zuzahlung in diesem Bereich wird mehr als kompensiert durch die Senkung der Zuzahlung im Bereich der Arzneimittel.

Zu Nummer 6 (§ 40 SGB V)

Die Zuzahlung zu medizinischen Rehabilitationsleistungen wird von 17 Deutsche Mark auf 9 Euro umgestellt. Die Regelung ist verwaltungspraktikabel. Sie führt zu geringfügigen Mehrbelastungen der Patienten bei der Zuzahlung. Die Anhebung der Zuzahlung in diesem Bereich wird mehr als kompensiert durch die Senkung der Zuzahlung im Bereich der Arzneimittel.

Zu Nummer 7 (§ 59 SGB V)

Die DM-Beträge für Sterbegeldleistungen werden von 2 100 DM auf 1 050 Euro und für Mitversicherte von 1 050 DM auf 525 Euro umgestellt. Die Glättung nach unten ist verwaltungspraktikabel. Die Sterbegeldzahlungen der Krankenkassen verringern sich hierdurch geringfügig.

Zu Nummer 8 (§ 60 SGB V)

Die DM-Beträge werden für die Fahrkostenzuzahlung von 25 Deutsche Mark auf 13 Euro umgestellt. Die Glättung nach oben ist verwaltungspraktikabel. Sie führt zu einer geringfügigen Mehrbelastung der Patienten. Die Anhebung der Zuzahlung in diesem Bereich wird mehr als kompensiert durch die Senkung der Zuzahlung im Bereich der Arzneimittel.

Zu Nummer 9 (§ 65b SGB V)

Der Betrag von 10 Mio. Deutsche Mark zur Förderung von Einrichtungen zur Verbraucher- und Patientenberatung wird auf 5,113 Mio. Euro umgestellt. Die geringfügige Glättung nach oben ist verwaltungspraktikabel und führt nicht zu einer Mehrbelastung der Versicherten.

Zu Nummer 10 (§ 81 SGB V)

Der bisherige DM-Betrag von 20 000 Deutsche Mark wird in dieser Bußgeldvorschrift im Verhältnis 2 : 1 auf volle Euro-Beträge umgerechnet. Die geringfügige Absenkung der oberen Grenze der Geldbuße wird in der Praxis mutmaßlich keine Auswirkungen haben, da der Bußgeldbescheid in der Regel nicht bis an die obere Grenze verhängt wird.

Zu Nummer 11 (§ 249 SGB V)

Der Grenzwert für das monatliche Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung wird von 630 Deutsche Mark auf 325 Euro umgerechnet und damit nach oben geglättet. Der Grenzwert wird damit nicht wie bei centgenauer Umrechnung auf 322,11 Euro festgeschrieben, sondern aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität auf 325 Euro aufgerundet.

Zu Nummer 12 (§ 307 SGB V)

Der bisherige DM-Betrag von 5 000 Deutsche Mark wird im Verhältnis 2 : 1 auf volle Euro-Beträge umgerechnet und damit nach unten geglättet. Die geringfügige Absenkung der oberen Grenze der Geldbuße wird in der Praxis vermutlich keine Auswirkungen haben, da der Bußgeldbescheid in der Regel nicht bis an die obere Grenze verhängt wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 25 Abs. 1)

Der Grenzwert für das monatliche Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung wird von 630 Deutsche Mark auf 325 Euro umgerechnet und damit nach oben geglättet. Der Grenzwert wird damit nicht wie bei centgenauer Umrechnung auf 322,11 Euro festgeschrieben, sondern aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität auf 325 Euro aufgerundet.

Zu Nummern 2 bis 9 (§§ 36 Abs. 3 und 4, 37 Abs. 1 und 3, 39 bis 43)

Die Leistungsbeträge werden centgenau umgerechnet und auf den nächsten vollen Euro nach oben aufgerundet.

Zu Nummer 10 (§ 112)

Der Betrag der Geldbuße wurde durch Umrechnung und Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet ohne nennenswerte Auswirkung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Arzneimittelgesetzes)

Glättung durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro. Da es sich um Versicherungsmindestgrenzen handelt, entstehen keine Kosten für den Haushalt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens)

Glättung durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro. Da es sich um Obergrenzen für Geldbußen handelt, entstehen keine nennenswerten Auswirkungen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über das Apothekenwesen)

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über den pharmazeutisch-technischen Assistenten)

Zu Artikel 7 (Änderung des Transfusionsgesetzes)

Die Obergrenze für Geldbußen im Rahmen des § 32 Abs. 3 Transfusionsgesetz wird von 500 000 Deutsche Mark auf 25 000 Euro und von 20 000 Deutsche Mark auf 10 000 Euro umgestellt. Damit erfolgt eine Glättung der Gebühren durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro ohne nennenswerte Auswirkungen.

Zu Artikel 8 (Änderung des HIV-Hilfegesetzes)

Nur centgenaue Umrechnung.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

Zu Nummer 1 (§ 29)

Der DM-Betrag wird von 25 DM auf 13 Euro nach oben geglättet. Die Regelung ist verwaltungspraktikabel und versichertenfreundlich. Das Mutterschaftsgeld erhöht sich hierdurch geringfügig.

Zu Nummer 2 (§ 31)

Das Entbindungsgeld wird von 150 DM auf 77 Euro umgestellt. Die Regelung ist verwaltungspraktikabel und versichertenfreundlich. Das Entbindungsgeld erhöht sich hierdurch geringfügig.

Zu Artikel 10 (Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Da der sich aus einem Zweiundzwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße ergebende Betrag aufzurunden ist, ergibt sich durch die Umstellung auf den Euro im Regelfall eine geringfügige Erhöhung des Zuschussbetrags.

Zu Nummer 2 (§ 57)

Der bisherige DM-Betrag wird im Verhältnis 2 : 1 von 5 000 DM auf 2 500 Euro umgerechnet. Die geringfügige Absenkung der oberen Grenze der Geldbuße wird in der Praxis keine Auswirkungen haben, da der Bußgeldbescheid in der Regel nicht bis an die obere Grenze verhängt wird.

Zu Nummer 3 (§ 59)

Da der sich aus einem Zweiundzwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße ergebende Betrag aufzurunden ist, ergibt sich durch die Umstellung auf den Euro im Regelfall eine geringfügige Erhöhung des Zuschussbetrags.

Zu Artikel 11 (Änderung des Mutterschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 13)

Die Einmalzahlung des Mutterschaftsgeldes wird von 400 Deutsche Mark auf 210 Euro umgestellt. Die Glättung nach oben ist verwaltungspraktikabel und versichertenfreundlich. Das Mutterschaftsgeld erhöht sich geringfügig.

Zu Nummer 2 (§ 14)

Das Mutterschaftsgeld wird von 25 Deutsche Mark auf 13 Euro umgestellt. Die Glättung nach oben ist verwaltungspraktikabel und versichertenfreundlich. Das Mutterschaftsgeld erhöht sich geringfügig.

Zu Nummer 3 (§ 21)

Die Bußgeldbeträge werden im Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgestellt. Der Signalcharakter der Bußgeldobergrenze bleibt somit erhalten.

Zu Artikel 12 (Änderung des Diätassistentengesetzes)

Die Glättung der Bußgeldrahmenvorschrift erfolgt durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro. Der Signalcharakter der Bußgeldobergrenze bleibt somit erhalten.

Zu Artikel 13 (Änderung des Ergotherapeutengesetzes)

Die Glättung der Bußgeldrahmenvorschrift erfolgt durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro. Der Signalcharakter der Bußgeldobergrenze bleibt somit erhalten.

Zu Artikel 14 (Änderung des Hebammengesetzes)

Die Glättung der Bußgeldrahmenvorschrift erfolgt durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro. Der Signalcharakter der Bußgeldobergrenze bleibt somit erhalten.

Zu Artikel 15 (Änderung des Heilpraktikergesetzes)

Die Glättung der Bußgeldrahmenvorschrift erfolgt durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro. Der Signalcharakter der Bußgeldobergrenze bleibt somit erhalten.

Zu Artikel 16 (Änderung des Krankenpflegegesetzes)

Die Glättung der Bußgeldrahmenvorschrift erfolgt durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro. Der Signalcharakter der Bußgeldobergrenze bleibt somit erhalten.

Zu Artikel 17 (Änderung des Logopädengesetzes)

Die Glättung der Bußgeldrahmenvorschrift erfolgt durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro. Der Signalcharakter der Bußgeldobergrenze bleibt somit erhalten.

Zu Artikel 18 (Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes)

Die Glättung der Bußgeldrahmenvorschrift erfolgt durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro. Der Signalcharakter der Bußgeldobergrenze bleibt somit erhalten.

Zu Artikel 19 (Änderung des MTA-Gesetzes)

Die Glättung der Bußgeldrahmenvorschrift erfolgt durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro. Der Signalcharakter der Bußgeldobergrenze bleibt somit erhalten.

Zu Artikel 20 (Änderung des Orthoptistengesetzes)

Die Glättung der Bußgeldrahmenvorschrift erfolgt durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro. Der Signalcharakter der Bußgeldobergrenze bleibt somit erhalten.

Zu Artikel 21 (Änderung des Rettungsassistentengesetzes)

Die Glättung der Bußgeldrahmenvorschrift erfolgt durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro. Der Signalcharakter der Bußgeldobergrenze bleibt somit erhalten.

Zu Artikel 22 (Änderung des Embryonenschutzgesetzes)

Die Glättung der Bußgeldrahmenvorschrift erfolgt durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro. Der Signalcharakter der Bußgeldobergrenze bleibt somit erhalten.

Zu Artikel 23 (Änderung des Transplantationsgesetzes)

Die Glättung der Bußgeldrahmenvorschrift erfolgt durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro. Der Signalcharakter der Bußgeldobergrenze bleibt somit erhalten.

Zu Artikel 24 (Änderung des Gentechnikgesetzes)

Glättung der Bußgeldrahmenvorschriften durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro ohne nennenswerte Auswirkungen.

Zu Artikel 25 (Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes)

Glättung der Bußgeldrahmenvorschriften durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro ohne nennenswerte Auswirkungen.

Zu Artikel 26 (Änderung des Vorläufigen Biergesetzes)

Glättung der Bußgeldrahmenvorschriften durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro ohne nennenswerte Auswirkungen.

Zu Artikel 27 (Änderung des Gesetzes über Zulassungsverfahren bei natürlichen Mineralwässern)

Glättung der Bußgeldrahmenvorschriften durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro ohne nennenswerte Auswirkungen.

Zu Artikel 28 (Änderung des Fleischhygienegesetzes)

Glättung der Bußgeldrahmenvorschriften durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro ohne nennenswerte Auswirkungen.

Zu Artikel 29 (Änderung des Geflügelfleischhygienegesetzes)

Glättung der Bußgeldrahmenvorschriften durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro ohne nennenswerte Auswirkungen.

Zu Artikel 30 (Änderung der Verordnung über die Zuzahlung bei der Abgabe von Arznei- und Verbandmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung)

Glättung durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro ohne Auswirkungen auf den Haushalt.

Zu Artikel 31 (Änderung der Kostenverordnung für die Registrierung homöopathischer Arzneimittel durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin)

Zu Artikel 32 (Änderung der Pflege-Buchführungsverordnung)

Glättung durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro ohne nennenswerte Auswirkung.

Zu Artikel 33 (Änderung der Reichsversicherungsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 200 Abs. 2)

Der DM-Betrag wird von 25 DM auf 13 Euro nach oben geglättet. Die Regelung ist verwaltungspraktikabel und versichertenfreundlich. Das Mutterschaftsgeld erhöht sich hierdurch geringfügig.

Zu Nummer 2 (§ 200b)

Die Umstellung des Entbindungsgeldes erfolgt von 150 Deutsche Mark auf 77 Euro. Die Regelung ist verwaltungspraktikabel und versichertenfreundlich. Das Entbindungsgeld erhöht sich geringfügig.

Zu Artikel 34 (Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung)

Der DM-Betrag von 500 000 Deutsche Mark wird auf 250 000 Euro nach unten geglättet. Dieser Grenzwert, ab dem beschleunigte Überweisungsverfahren von den Krankenkassen an die BfA vorzunehmen sind, trägt der Verwaltungspraktikabilität Rechnung.

Zu Artikel 35 (Änderung der Bundespflegesatzverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 14)

Der Betrag von 260 Deutsche Mark wird auf 133 Euro geglättet. Die Regelung ist verwaltungspraktikabel.

Zu Nummer 2

Die DM-Bezeichnungen werden auf Euro-Bezeichnungen umgestellt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Centgenaue Umstellung, die dem Entwurf des Steuer-Euroglättungsgesetzes entspricht.

Zu Buchstabe b und c

Die DM-Bezeichnungen werden auf Euro-Bezeichnungen umgestellt.

Zu Artikel 36 (Änderung der Krankenhausbuchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 und 2

Euro-Umstellung, die dem Entwurf des Steuer-Euroglättungsgesetzes entspricht.

Zu Artikel 37 (Änderung der Abgrenzungsverordnung)

Zu Nummer 1

Euro-Umstellung, die dem Entwurf des Steuer-Euroglättungsgesetzes entspricht.

Zu Nummer 2

Euro-Umstellung, die dem Entwurf des Steuer-Euroglättungsgesetzes entspricht.

Zu Artikel 38 (Änderung der Bundesärzteordnung)

Die Glättung der Bußgeldrahmenvorschrift erfolgt durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro. Der Signalcharakter der Bußgeldobergrenze bleibt somit erhalten.

Zu Artikel 39 (Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte)

Die Glättung erfolgt durch Umrechnung und Neufestsetzung im Verhältnis 2 : 1.

Zu Artikel 40 (Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte)

Die Glättung erfolgt durch Umrechnung und Neufestsetzung im Verhältnis 2 : 1.

Zu Artikel 41 (Änderung der Schiedsamtsverordnung)

Die Glättung erfolgt durch Umrechnung und Neufestsetzung im Verhältnis 2 : 1.

Zu Artikel 42 (Änderung der Bundeskostenverordnung zum Gentechnikgesetz)

Glättung der Gebühren durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro ohne nennenswerte Auswirkungen.

Zu Artikel 43 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Diese Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung“ der durch Gesetz geänderten Teile von Verordnungen zu vermeiden und in Zukunft wieder ihre Änderung oder Aufhebung durch Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Zu Artikel 44 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am 1. Januar 2002 in Kraft treten. Auf den allgemeinen Teil der Begründung wird verwiesen.

C. Kosten

In den Fällen, in denen Gebühren im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet werden, entstehen gegenüber einer centgenauen Umstellung rein rechnerisch Mindereinnahmen von ca. 2,2 %. Für den Bundeshaushalt ist mit wesentlichen Mindereinnahmen nicht zu rechnen.

Für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden entstehen im Rahmen der Beihilfe durch die Aufrundung der Leistungsbeträge im SGB XI schwer zu quantifizierende Mehrkosten in der Größenordnung von voraussichtlich 1 Mio. DM.

In der Krankenversicherung der Landwirte ergeben sich durch die Aufrundung der vom Bund zu tragenden Zuschüsse für die von der Versicherungspflicht befreiten Altenteiler auf volle Euro geringfügige Mehrausgaben für den Bund, diese bewegen sich im Schätzrahmen.

Bereichspezifische Mindereinnahmen entstehen den Krankenkassen, der sozialen und privaten Pflege-Pflichtversicherung.

Die aus der Währungsumstellung resultierenden Kosten für die gesetzliche Krankenversicherung belaufen sich auf insgesamt 30 Mio. DM, die sich insbesondere aus Rundungsdifferenzen bei Arzneimittelzuzahlungen, bei Zuzahlungen für Krankenhausbehandlung und Rehabilitation sowie beim Sterbegeld ergeben.

In der sozialen Pflegeversicherung führt das Gesetz zu geringfügigen Mehrausgaben in Höhe von rd. 30 Mio. DM und in der privaten Pflege-Pflichtversicherung in Höhe von unter einer Mio. DM. Gemessen am Gesamtvolumen der voraussichtlichen Ausgaben im Jahr 2002 von rd. 34 Mrd. DM sind die Mehrausgaben von so geringer Bedeutung, dass mittelbare Auswirkungen auf die Wirtschaft nicht zu erwarten sind.

Den Mindereinnahmen stehen Minderausgaben in nicht bezifferbarer Höhe gegenüber. Bei der Gebührenberechnung und -erhebung reduziert sich der Verwaltungsaufwand auf Seiten der Behörden, insbesondere bei barer Begleichung der – geglätteten – Gebühren. Bei einer centgenauen Umstellung wäre die Gebührenberechnung und -erhebung komplizierter und zudem fehlerträchtig.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 760. Sitzung am 9. März 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Artikeln 38a – neu – und b – neu –
(Änderung der Gebührenordnung für Ärzte, Änderung der Gebührenordnung für Zahnärzte)

Nach Artikel 38 sind folgende Artikel einzufügen:

‚Artikel 38a
Änderung der Gebührenordnung für Ärzte

In § 5 Abs. 1 Satz 3 der Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626), wird die Angabe „11,4 Deutsche Pfennige“ durch die Angabe „5,82873 Cent“ ersetzt.

Artikel 38b
Änderung der Gebührenordnung für Zahnärzte

In § 5 Abs. 1 Satz 3 der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626), wird die Angabe „elf Deutsche Pfennige“ durch die Angabe „5,62421 Cent“ ersetzt.‘

Begründung

In den Gebührenverzeichnissen der GOÄ und der GOZ sind bei den einzelnen Leistungen neben den für diese festgelegten Punktzahlen auch die sich auf Grund der allgemeinen Vorschriften des § 5 Abs. 1 der jeweiligen Gebührenordnung bei Multiplikation mit dem jeweiligen Punktwert ergebenden DM-Beträge (Einfachsätze) aufgeführt, die im Rahmen der nach den einschlägigen EU-Verordnungen zur Euro-Einführung festgelegten Rechtsautomatik zum 1. Januar 2002 unter Verwendung des amtlichen Umrechnungskurses als centgenau umgestellt gelten. Die hierbei entstehenden Rundungsungenauigkeiten sind geringfügig und werden sich durch Auf- bzw. Abrundung der unterschiedlichen Beträge im Durchschnitt ausgleichen.

Um zu vermeiden, dass sich gegenüber diesen centgenau umgestellten Einfachsätzen nennenswerte Abweichungen infolge sich potenzierender Rundungseffekte ergeben, wenn der Euro-Betrag des Einfachsatzes stattdessen jeweils durch Multiplikation des auf Cent umgestellten und nur nach Maßgabe der allgemeinen Rundungsvorgabe gerundeten Punktwertes mit der für die jeweilige Leistung festgelegten Punktzahl berechnet würde, wird zur Erzielung einer größeren Umrechnungsgenauigkeit der rechnerische Umrechnungswert des jeweiligen Punktwertes verbindlich auf 5 Stellen hinter dem Komma festgelegt. Die notwendigen Klarstellungen dienen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit bei der Gebührenberechnung.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 50/01) zum Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und anderen Vorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens (Achtes Euro-Einführungsgesetz) wie folgt:

Zu den Artikeln 38a – neu – und b – neu –
(Änderung der Gebührenordnung für Ärzte, Änderung der Gebührenordnung für Zahnärzte)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333